



Hausaufgaben in der LES

❖ Sinn der Hausaufgaben

- Hausaufgaben sollen die Unterrichtsarbeit durch Verarbeitung und Vertiefung und durch Anwendung von Kenntnissen und Fertigkeiten ergänzen. Sie können auch zur Vorbereitung neuer Unterrichtsinhalte dienen.
- Hausaufgaben sollen so vorbereitet und gestellt werden, dass sie ohne außerschulische Hilfe bewältigt werden können.
- Hausaufgaben sollen Selbstständigkeit und Selbstverantwortung fördern.
- Hausaufgaben sind eine Verbindung zwischen Schule und Elternhaus und haben auch unter diesem Gesichtspunkt eine bedeutsame Funktion.

❖ Folgende Arbeitszeiten für die täglichen Hausaufgaben sollten nicht überschritten werden:

- Jahrgangsstufen 1 und 2: bis zu einer ½ Stunde
- Jahrgangsstufen 3 und 4: bis zu einer ¾ Stunde

❖ Die Aufgabenstellung erfolgt schriftlich an der Tafel und wird von den SchülerInnen notiert.

❖ Kontrolle

- Die LehrerIn kontrolliert die Erledigung der Hausaufgaben täglich innerhalb des Unterrichts (Sichtkontrolle, Vortrag einzelner Kinder - Kommentare und gezielte Hinweise, ggf. Korrektur der eigenen Arbeitsergebnisse durch die Kinder, ...).
- Einmal pro Woche werden für ca. 3-5 Kinder die Hausaufgaben der davor liegenden Woche qualitativ kontrolliert. Es erfolgt eine Rückmeldung mit fördernden Hinweisen.

❖ Erwartungen an Eltern

- Eltern kontrollieren die Erledigung der Hausaufgaben würdigend.
- Dabei darf auf Fehler hingewiesen werden, die vom Kind verbessert werden können.
- Wenn die Hausaufgaben nicht erledigt werden können, teilen Eltern dies schriftlich und begründet mit.
- Bei Bedarf können Kinder an der in der Schule kostenlosen Einrichtung der Hausaufgabenhilfe teilnehmen. Eine regelmäßige Teilnahme wird dann erwartet (Anmeldung bei der Klassenlehrerin).

❖ Konsequenzen:

1. Bei nicht erledigten oder unvollständigen Hausaufgaben erfolgt eine Mitteilung an die Eltern (Info-Heft, ...). Die Eltern bestätigen die Kenntnisnahme der Mitteilung durch ihre Unterschrift.
2. Nach dreimalig fehlenden nicht nachgeholt Hausaufgaben innerhalb eines Schulhalbjahres erfolgt die Mitteilung mit einem Vordruck der Schule. Die Eltern bestätigen die Kenntnisnahme der Mitteilung durch ihre Unterschrift.
3. Sollten die oberen Maßnahmen keinen Erfolg haben, findet ein beratendes Elterngespräch statt, in dem Absprachen getroffen werden (z.B. Kenntnisnahme der Hausaufgabennotiz durch Unterschrift, Besuch der Hausaufgabenhilfe, ...).

Schulverhältnis

Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses

Aufgrund der §§ 70 Abs. 4, 73 Abs. 7, 74 Abs. 5, 75 Abs. 6, 76 Abs. 3, 81 Nr. 1 und 185 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes vom 17. Juni 1992 (GVBl. I S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 1999 (GVBl. I S 354), wird nach Beteiligung des Landeselternbeirats nach § 118 dieses Gesetzes verordnet:

4. Kriterien und Verfahren der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung

§28

Hausaufgaben

- (1) Das Schwergewicht der Arbeit der Schule liegt im Unterricht. Hausaufgaben ergänzen die Unterrichtsarbeit durch Verarbeitung und Vertiefung von Einsichten und durch Anwendung von Kenntnissen und Fertigkeiten. Sie können auch zur Vorbereitung neuer Unterrichtsstoffe dienen, sofern die altersmäßigen Voraussetzungen und Befähigungen der Schülerinnen und Schüler dies zulassen. Hausaufgaben sind bei der Leistungsbeurteilung angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Umfang, Art und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sollen dem Alter und dem Leistungsvermögen der Schülerinnen und Schüler angepasst sein. Hausaufgaben sollen so vorbereitet und gestellt werden, dass sie ohne außerschulische Hilfe in angemessener Zeit bewältigt werden können. Bei der Erteilung von Hausaufgaben soll die tägliche Gesamtbelastung der Schülerinnen und Schüler und ihr Recht auf individuell nutzbare Freizeit angemessen berücksichtigt werden. Lehrerinnen und Lehrer einer Lerngruppe stimmen sich über den Umfang der Hausaufgaben untereinander ab.
- (3) Hausaufgaben sind in den Unterricht einzubeziehen und zumindest stichprobenweise regelmäßig zu überprüfen. Ein schriftliches Abfragen der Hausaufgaben, beispielsweise in der Form von Vokabelarbeiten, ist zulässig, wenn es sich auf die Hausaufgaben der letzten Unterrichtswoche bezieht, nicht länger als 15 Minuten dauert und nicht die Regel darstellt.
- (4) Findet am Samstag Unterricht statt, werden in den Jahrgangsstufen 1 bis 9 vom Samstag zum darauf folgenden Montag keine Hausaufgaben gestellt. Dies gilt auch von Freitag auf Montag, wenn am Freitagnachmittag Unterricht stattfindet. In den Jahrgangsstufen 1 bis 4 dürfen von einem Tag mit Nachmittagsunterricht zu einem nächsten Tag mit Vormittagsunterricht keine Hausaufgaben erteilt werden.
- (5) Über die Ferien sollen keine Hausaufgaben gegeben werden.
- (6) Die Zuständigkeit der Schulkonferenz für die Entscheidung über Grundsätze für Hausaufgaben und Klassenarbeiten in der jeweiligen Schule (§ 129 Nr. 4 des Hessischen Schulgesetzes) bleibt unberührt.

Anlage 2 Richtlinien für Leistungsnachweise

10. Bestimmungen über Hausaufgaben

- a) Folgende Arbeitszeiten für die täglichen Hausaufgaben sollten nicht überschritten werden:
Jahrgangsstufen 1 und 2: bis zu einer ½ Stunde, Jahrgangsstufen 3 und 4: bis zu einer ¾ Stunde, Jahrgangsstufen 5 und 6: bis zu 1 Stunde, Jahrgangsstufen 7 und 8: bis zu 1 1/2 Stunden, Jahrgangsstufen 9 und 10: bis zu 2 Stunden.
- c) Das Thema 'Hausaufgaben' soll auf Versammlungen der Klassenelternschaft mit den Eltern erörtert werden. Hierbei sollen den Eltern von den Lehrerinnen und Lehrern auch Informationen und Hilfen gegeben werden, die geeignet sind, zum besseren Verständnis der Hausaufgaben und ihrer pädagogischen Zielsetzung beizutragen.